Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3198

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für die Verbraucher

»EG-Dok. 7882/79«

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Entwurf einer Entschließung des Rates betreffend ein Zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. Juni 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

Die Verbesserung der Lebensqualität ist eine der Aufgaben der Gemeinschaft; diese Aufgabe setzt den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher voraus.

Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert die Durchführung einer Gemeinschaftspolitik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher.

Die Staats- und Regierungschefs haben auf ihrer Konferenz am 19. und 20. Oktober 1972 in Paris diese Notwendigkeit betont, indem sie die Organe der Gemeinschaft aufforderten, die Maßnahmen zugunsten des Verbraucherschutzes zu verstärken und zu koordinieren.

Die Entschließung des Rates vom 14. April 1975 sieht die Vorlage eines Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher vor ([1]).

Die Ziele und Grundsätze dieser Politik wurden bereits vom Rat gebilligt.

Um die Kontinuität der bereits begonnenen Aktionen zu gewährleisten und für den Zeitraum 1980-1985 neue Aufgaben in Angriff zu nehmen, ist das Erste Programm vom 14. April 1975 auf den neuesten Stand zu bringen —

billigt die Grundsätze des beigefügten Aktionsprogramms,

nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission geeignete Vorschläge für die Durchführung dieses Programms vorlegen wird,

verpflichtet sich, über die genannten Vorschläge binnen neun Monaten nach ihrer Übermittlung durch die Kommission oder gegebenenfalls nach Übermittlung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu entscheiden.

([1]) ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 21. August 1979 – 14 – 680 70 – E – Ve 71/79:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Entwurf eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für die Verbraucher

I. ALLGEMEINE ZIELSETZUNGEN

1. Das vom Rat am 14. April 1975 verabschiedete Erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zur Unterrichtung und zum Schutz der Verbraucher, das für einen Zeitraum von vier Jahren ausgearbeitet wurde, war die erste Stufe der Verbraucherpolitik.

Die im Rahmen dieses Ersten Programms durchgeführten oder zur Zeit geplanten Maßnahmen tragen dazu bei, die Stellung des Verbrauchers zu verbessern, d. h. seine Gesundheit, seine Sicherheit und seine wirtschaftlichen Interessen zu schützen, ihm eine angemessene Information und Aufklärung zuteil werden zu lassen und ihm ein Mitspracherecht bei den ihn betreffenden Entscheidungen zu sichern.

Diese Maßnahmen hatten sehr oft auch die Beseitigung nicht tariflicher Handelshemmnisse oder die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für Hersteller oder Händler zur Folge. Informationshalber wird eine Aufstellung der wichtigsten im Zuge des Programms durchgeführten Arbeiten und ihrer Ergebnisse als Anlage beigefügt.

2. Ziel des Zweiten Programms ist es, der Kommission zu ermöglichen, ihre Aktion weiterzuführen und auszubauen und insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für einen besseren Dialog zwischen Verbrauchern und Herstellern/Händlern beizutragen.

In diesem Programm, das im Interesse einer kontinuierlichen Durchführung eine Laufzeit von fünf Jahren haben soll, werden die Motivationen, Zielsetzungen und Grundprinzipien des Ersten Programms aufgegriffen. Es ist insofern notwendig, als der Verbraucher die Möglichkeit erhalten muß, in voller Sachkenntnis zu handeln und tatsächlich regulierend auf die Marktmechanismen einzuwirken. Der Verbraucher muß hierzu in der Lage sein, von den ihm im Ersten Programm zuerkannten fünf fundamentalen Rechten Gebrauch zu machen:

- Recht auf Schutz seiner Gesundheit und Sicherheit,
- Recht auf Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen,
- Recht auf Wiedergutmachung erlittenen Schadens,
- Recht auf Unterrichtung und Aufklärung und
- Recht auf Vertretung (Recht, gehört zu werden).

3. Die gegenwärtige schwierige Wirtschaftslage, die insbesondere gekennzeichnet ist von einem Rückgang der Einkommensprogression, der anhaltenden Arbeitslosigkeit und den verschiedenen wirtschaftlichen Folgen der Energieabhängigkeit der meisten Mitgliedstaaten, zwingt die Verbraucher mehr und mehr dazu, ihre Einkommen bewußter zu verwenden, vor allem in bezug auf die Qualität der erworbenen Güter und Dienstleistungen, um einen größtmöglichen Nutzen daraus zu ziehen. Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Qualität der Güter und Dienstleistungen, den Bedingungen, unter denen diese angeboten werden, sowie mit der Unterrichtung darüber sind daher in diesem Zusammenhang von ganz besonderer Bedeutung. Daraus folgt ferner, daß zwei Fragen, die unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen für den Verbraucher von großem Interesse sind, noch größere Bedeutung beizumessen ist als bisher; es handelt sich um:

- die Preise der Güter und Dienstleistungen, die die Gemeinschaft übrigens — insbesondere durch die gemeinsame Agrarpolitik und die Wettbewerbspolitik — bereits in gewissem Maß beeinflußt, und
- die Qualität der öffentlichen wie privaten Dienstleistungen, deren Anteil an den Ausgaben der Haushaltungen zunehmend wächst.

4. Ferner könnte die Verbraucherpolitik, die bisher vor allem defensiv war — stets unter Beachtung der obengenannten Rechte —, positiver und offener auf den Dialog ausgerichtet werden und die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der Verbraucher bei der Ausarbeitung und Anwendung der wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen, die ihn vor allem als Käufer oder Abnehmer betreffen und seine Lebensbedingungen sehr weitgehend bestimmen, zu einem echten Partner wird. Diese Orientierung entspricht übrigens dem Geist wie dem Buchstaben nach der im Ersten Programm enthaltenen Definition des Verbrauchers ([1]).

5. Für eine solche Politik müssen jedoch mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Verbraucherbewegung muß weiterhin ihre eigenen Interessen vertreten und in stärkerem Maß als bisher alle wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Entscheidungen berücksichtigen, zu denen sie konsultiert werden möchte.

([1]) „Der Verbraucher wird jetzt nicht mehr lediglich als Käufer oder Benutzer von Gütern und Dienstleistungen für den persönlichen, familiären oder kollektiven Bedarf betrachtet, sondern als jemand, der an allen Aspekten des sozialen Lebens, die unmittelbar oder mittelbar auf ihn als Verbraucher Auswirkungen haben können, Anteil nimmt."

2. Die führenden Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft müssen bereit sein, bei der Ausarbeitung und Durchführung der Entscheidungen, die die Verbraucherinteressen kurz- oder langfristig berühren können, dem Standpunkt der Verbraucher durch geeignete Verfahren Rechnung zu tragen.

6. Die Gemeinschaft muß sich bemühen, diese Voraussetzungen zu schaffen. Einiges ist schon erreicht worden. Die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen tragen den Belangen der Verbraucher bereits in zunehmendem Maß Rechnung. Die Verbraucherorganisationen ihrerseits sind mehr und mehr geneigt, die Verbraucherpolitik in einem größeren Zusammenhang zu sehen. Aber es sind noch weitere Fortschritte möglich.

Die Gemeinschaft muß vor allem versuchen, den Dialog und die Konzertation zwischen den Vertretern der Verbraucher und der Hersteller, der öffentlichen oder privaten Dienstleistungserbringer und der Händler zu fördern, insbesondere, um in bestimmten Fällen Lösungen zu erarbeiten, die für alle beteiligten Parteien zufriedenstellend sind.

7. Obwohl es auf nationaler wie auf gemeinschaftlicher Ebene in vielen Fällen noch legislativer Maßnahmen bedarf, um den Verbrauchern die Ausübung der genannten fundamentalen Rechte sowie das reibungslose Funktionieren des Marktes zu garantieren, kann die Anwendung bestimmter Grundsätze auch mit anderen Mitteln angestrebt werden, z. B. durch die Ausarbeitung besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Beteiligten, die den Vorteil hätten, daß der Verbraucher zusätzliche Garantien für loyale Handelspraktiken erhielte. Die Kommission wird sich bemühen, die Ausarbeitung und den Abschluß derartiger Vereinbarungen zu erleichtern, beispielsweise und versuchsweise in einigen Bereichen des Kundendienstes und bei bestimmten berufsethischen Fragen.

8. Selbstverständlich darf dies keinesfalls die Anwendung geltender Gesetze und Regelungen beeinträchtigen oder — falls die Ausarbeitung derartiger Vereinbarungen sich als unmöglich erweisen sollte oder ihre praktische Durchführung zu schwierig wäre — ihre Verabschiedung ausschließen.

9. Das neue Programm hat somit folgende Ziele:

1. *Weiterführung* der im Rahmen des Ersten Programms — dessen Motivationen, Zielsetzungen und Grundsätze nur bekräftigt werden können — eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher. Die Kommission bemüht sich ganz allgemein, bei der Ausarbeitung aller verbraucherrelevanten Politiken, insbesondere im Rahmen der Landwirtschaft, des Wettbewerbs und der Industriepolitik, den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen.

   Dabei dürfen vor allem nicht die Probleme im Zusammenhang mit den Preisen und Preisunterschieden sowie mit Qualität und Preis der Dienstleistungen außer acht gelassen werden. In bezug auf die Preise wird die Kommission bei der Festlegung und Anwendung der gemeinsamen Politiken, die sich auf die Preise auswirken können (Agrarpolitik, Wettbewerbspolitik, Industriepolitik usw.), ihr besonderes Augenmerk auf die Verbraucherinteressen zu richten haben. Außerdem sollten die Untersuchungen über Preisunterschiede in größerem Umfang als bisher fortgesetzt und ausgewertet werden.

2. *Bemühung* um die Schaffung der Voraussetzungen für einen besseren Dialog und eine verstärkte Konzertation zwischen den Vertretern der Verbraucher, der Hersteller und der Händler.

II. DURCHFÜHRUNG DES NEUEN PROGRAMMS

10. Die in dem Programmentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen werden in der Reihenfolge der bereits im Ersten Programm aufgeführten und gebilligten Ziele dargelegt:

A — Schutz der Gesundheit und Sicherheit;

B — Schutz der wirtschaftlichen Interessen;

C — Verbesserung der rechtlichen Stellung (Beistand — Beratung — Schadenersatzansprüche);

D — Verbesserung der Aufklärung und Unterrichtung;

E — Anhörung und Vertretung bei der Ausarbeitung einschlägiger Entscheidungen.

11. Das neue Programm wird, wie das Erste, unter Einsatz aller im EWG-Vertrag vorgesehenen geeigneten Mittel durchgeführt. Da zahlreiche Interessen auf dem Spiel stehen, wird die Kommission vor der Vorlage von Vorschlägen für Durchführungsmaßnahmen umfassende Konsultationen vornehmen, insbesondere im Rahmen der bei ihr eingerichteten Beratenden Ausschüsse.

12. Die Kommission wird ferner wie bisher mit den internationalen Organisationen, die sich mit Verbraucherfragen befassen, wie Europarat und OECD, zusammenarbeiten und sich deren Arbeiten zunutze machen.

A — SCHUTZ DER GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

13. **Grundsätze**

Im Ersten Programm waren folgende Grundsätze aufgeführt, die auch weiterhin gültig sind:

1. Güter und Dienstleistungen, die den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden, müssen so beschaffen sein, daß sie bei Gebrauch unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen keine Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen; wenn sie solche Gefahren darstellen, müssen sie mittels schneller und einfacher Verfahren aus dem Verkehr gezogen werden können.

   Allgemein sind die Verbraucher auf die Gefahren, die bei einem vorhersehbaren Gebrauch von Gütern oder Dienstleistungen in Anbetracht ihrer Beschaffenheit und der Personen, für die sie bestimmt sind, entstehen können, mit geeigneten Mitteln hinzuweisen.

2. Der Verbraucher muß gegen die Folgen physischer Schäden geschützt werden, die durch von Herstellern bzw. Dienstleistungserbringern gelieferte fehlerhafte Waren oder Dienstleistungen entstehen.

3. Stoffe oder Zubereitungen, die Lebensmitteln beigefügt werden oder in ihnen enthalten sein können, müssen definiert und ihre Verwendung muß geregelt werden, nach Möglichkeit insbesondere durch die im Wege einer gemeinschaftlichen Regelung erfolgende Erstellung eindeutiger und genauer Positivlisten. Desgleichen müssen die Behandlungen, denen Lebensmittel unterworfen werden könnten, definiert und ihre Anwendung muß geregelt werden, wenn der Schutz des Verbrauchers dies erfordert.

   Lebensmittel dürfen durch die Verpackung und andere Gegenstände oder Stoffe, die mit ihnen in Berührung kommen, durch die Umgebung, die Transport- und Lagerbedingungen oder durch Personen, die mit ihnen in Kontakt kommen, nicht so verändert oder infiziert werden, daß sie die Gesundheit oder die Sicherheit des Verbrauchers beeinträchtigen oder verbrauchsuntauglich werden.

4. Maschinen, Apparate, Elektro- und Elektronengeräte sowie bestimmte Kategorien von Gütern, die an sich oder aufgrund ihrer Benutzung die Gesundheit oder Sicherheit beeinträchtigen können, sollten Gegenstand einer besonderen Regelung sein und einem staatlich anerkannten und genehmigten Verfahren (wie Zulassung oder Erklärung über die Übereinstimmung mit harmonisierten Normen oder Vorschriften) unterworfen werden, um eine gefahrlose Benutzung zu gewährleisten.

5. Einzelne Gruppen neuer Produkte, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher beeinträchtigen können, sollten in der gesamten Gemeinschaft aufgrund vereinheitlichter besonderer Genehmigungsverfahren zugelassen werden.

14. Vorrangige Maßnahmen

Ausgehend von den obigen Grundsätzen wird die Kommission ihre Tätigkeit nach den nachstehenden Leitlinien weiterführen und ausbauen. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Erhöhung der Sicherheit bei der Benutzung von Konsumgütern und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie die Verbesserung der Gesundheit des Verbrauchers; ferner behält sich die Kommission vor, für Konsumgüter oder Dienstleistungen, deren Vermarktung bzw. Ausführung die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher beeinträchtigen könnten, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen, um die geplanten vorrangigen Maßnahmen entsprechend diesen Grundsätzen zu ergänzen.

15. 1. Harmonisierung der Rechtsvorschriften betreffend einzelne Erzeugnisse

Die Kommission wird ihre Maßnahmen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für einzelne Erzeugnisse ergänzen und weiterführen mit dem Ziel, einerseits den freien Warenverkehr zu fördern und andererseits die Vermarktung und Benutzung von Stoffen und Produkten, die die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher beeinträchtigen können, unter Kontrolle zu bringen. Je nach Fall wird sich die Harmonisierungsaktion auf die Eigenschaften der betreffenden Erzeugnisse, die anzuwendenden Anmelde- oder Genehmigungsverfahren, die Analysemethoden und -tests, die Kennzeichnung und die Sicherheitsnormen erstrecken. Die permanenten Tätigkeiten hängen übrigens zum großen Teil mit der Anwendung der bereits geltenden oder während der Durchführung des Programms verabschiedeten Richtlinien zusammen, insbesondere innerhalb der für die Anpassung an den technischen Fortschritt zuständigen Ausschüsse.

16. 1. a) **Lebensmittel**

Bei Lebensmitteln hat die Kommission sowohl horizontale und allgemeine Maßnahmen (Zusatzstoffe, Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Reformkost) als auch vertikale Maßnahmen (bestimmte Erzeugnisse) durchgeführt.

Die Kommission wird diese Maßnahmen weiterführen und

— dafür sorgen, daß die Richtlinien, insbesondere betreffend die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, angewendet werden. Die Durchführung der Richtlinie über die Kennzeichnung und Verpackung von Lebensmitteln sowie die Werbung für Lebensmittel — Bereiche, die sowohl die Gesundheit als auch die Unterrichtung der Verbraucher betreffen — wird nach den Bestimmungen der Richtlinie erfolgen, vor allem, was unzulässige Angaben, Bestandteile der alkoholischen Getränke, Abweichungen in bezug auf die Bestandteile und die Haltbarkeitsfrist betrifft;

— diese Maßnahmen in anderen Bereichen, wie Aromastoffe, Mittel für die Oberflächenbehandlung von Obst und Gemüse, Kindernahrung, Tiefkühlkost und Rückstände von Schädlingsvertilgungsmitteln, ergänzen;

— geeignete Vorschläge für den Fall unterbreiten, daß sich unvorhergesehene Probleme für die Volksgesundheit stellen (bereits eingetretene Fälle: Erukasäure, Rückstände von monomerem Vinylchlorid und Saccharin);

— zu den Normungsarbeiten im Rahmen des Codex alimentarius beitragen.

17. 1. b) **Kosmetische Mittel**

Die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 über kosmetische Mittel enthält einen Katalog wissenschaftlicher und technischer Arbeiten, die weitergeführt werden; es handelt sich insbesondere um:

— die endgültige Entscheidung über die Zulassung oder das Verbot der in Anhang IV der Richtlinie aufgeführten Stoffe (vorläufig zugelassene Stoffe);

— die Erarbeitung — auf der Grundlage der jüngsten Forschungsergebnisse — von Positivlisten der Stoffe, die in Antioxydantien, Konservierungsmitteln, Haarfärbemitteln und Ultraviolettfiltern enthalten sein dürfen, vor allem unter Berücksichtigung der Probleme im Zusammenhang mit den sensibilisierenden Stoffen;

— die Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt, insbesondere durch Erarbeitung der Analysemethoden für die Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel, durch Entwicklung von Kriterien für die mikrobiologische und chemische Reinheit sowie von Methoden für die Kontrolle dieser Kriterien und schließlich durch eventuelle Änderungen des Anhangs II der Richtlinie (nichtzulässige Stoffe).

18. 1. c) **Textilien**

In bezug auf die Sicherheit der Textilien wird die Kommission die Probleme im Zusammenhang mit der Feuergefährlichkeit prüfen und dabei besonders die Gefahren für die Gesundheit infolge der Verwendung von Stoffen zur Flammschutzimprägnierung berücksichtigen.

Ferner wird die Kommission die Gefahren infolge der Verwendung von Rohstoffen oder anderer Stoffe (z. B. Farbstoffe) untersuchen.

19. 1. d) **Spielzeug**

Die bereits begonnenen Arbeiten werden fortgesetzt; Richtlinienentwürfe werden in den Bereichen physikalische und mechanische Sicherheit, Feuerfestigkeit, Giftigkeit und Elektrosicherheit von Spielzeug ausgearbeitet.

20. 1. e) **Potentiell gefährliche chemische Stoffe**

Im Bereich der Pharmazeutika für humanmedizinische Zwecke wurden verschiedene Richtlinien erlassen, insbesondere über Vermarktung, Normen und Protokolle sowie Farbstoffe. Zwei Richtlinienentwürfe über pharmazeutische Erzeugnisse für die Veterinärmedizin, die die menschliche Gesundheit indirekt beeinflussen können, werden gegenwärtig erörtert. Die Kommission wird ihre diesbezüglichen Arbeiten fortsetzen und dem Rat einen Richtlinienvorschlag betreffend die Werbung für pharmazeutische Erzeugnisse unterbreiten.

Im Zusammenhang mit den gefährlichen Stoffen, für deren Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und Verwendung bereits Richtlinien vorliegen, wird die Kommission ihre Arbeiten fortsetzen, insbesondere was die gefährlichen Zubereitungen betrifft. Sie wird unter anderem die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit bei der Benutzung von Putzmitteln für den Haushaltsgebrauch untersuchen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge vorlegen.

21. 1. f) **Industrieerzeugnisse**

Die Kommission wird ihre Arbeiten auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugteile und anderer industrieller Erzeugnisse, die die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher beeinträchtigen können, fortsetzen.

22. Diese Arbeiten werden auf der Grundlage der zuverlässigen und neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse durchgeführt. Die Kommission wird dabei auch weiterhin Stellungnahmen ihrer für Ernährungsfragen, Tierfütterung, Schädlingsbekämpfungsmittel, Kosmetologie und Ökotoxikologie zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse einholen.

23. 2. **Kontrolle der Qualität der Erzeugnisse**

In verschiedenen, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher betreffenden Bereichen, in denen Rechtsvorschriften angeglichen wurden (Zusätze in Lebensmitteln, kosmetische Mittel, Schädlingsbekämpfungsmittel), erfordert die Anwendung der neuen Bestimmungen von den einzelstaatlichen Kontrollbehörden eine stetige Verbesserung der Methoden nach Maßgabe der industriellen Entwicklung und der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Diese Verbesserung stellt, vor allem in bezug auf die Festlegung der Mittel und Methoden, in den einzelnen Mitgliedstaaten weitgehend die gleichen Probleme.

Deshalb müssen die bisher aufgetretenen Schwierigkeiten und Mängel auf Gemeinschaftsebene in einem Verzeichnis zusammengestellt und sodann beseitigt werden, beispielsweise durch die Einführung wirksamerer Kontrollmethoden und den Austausch von Sachverständigen und Informationen zwischen den Laboratorien.

Die Kommission wird zu diesem Zweck Zusammenkünfte der Vertreter der entsprechend spezialisierten Laboratorien der Mitgliedstaaten organisieren und gegebenenfalls dem Rat geeignete Vorschläge vorlegen.

Sie wird die Ergebnisse der in den verschiedenen Bereichen durchgeführten Untersuchungen, die zu einer erhöhten Produktensicherheit beitragen können, weiterhin prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen für ihre Koordinierung und Förderung treffen.

24. 3. **Unterrichtung über die Erzeugnisse**

Damit den vorgenannten Grundsätzen entsprochen werden kann, bedarf es einer möglichst objektiven und vollständigen Information über die verschiedenen Aspekte der Produktensicherheit. Diese Information sollte es vor allem ermöglichen, durch Erleichterung der Prioritätenauswahl die Arbeiten entsprechend zu orientieren.

25. Zu diesem Zweck hat die Kommission dem Rat bereits einen Vorschlag für einen Beschluß über die Einführung eines Systems der Gemeinschaft zur Information über Unfälle infolge der Verwendung bestimmter Erzeugnisse (ausgenommen berufliche Tätigkeiten im Straßenverkehr) vorgelegt; dieses System soll die Erarbeitung genauer statistischer Daten ermöglichen. Ergänzend zu dieser Bestimmung wird die Kommission geeignete Vorschläge machen, um eine objektive und umfassende Dokumentation über die Merkmale der Erzeugnisse zu fördern, die die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher beeinträchtigen können; sie wird sich insbesondere bemühen, die bestehenden Datenbanksysteme zu erfassen, ihren Ausbau zu fördern und ihren Zugang zu erleichtern. Ferner wird die Kommission für diese Erzeugnisse zusammen mit den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten prüfen, ob bestimmte Kontrollergebnisse regelmäßig veröffentlicht werden können.

26. Darüber hinaus wird die Kommission vorschlagen, auf Gemeinschaftsebene ein System für den raschen Austausch von Informationen über die Gefahren infolge der Verwendung bestimmter Konsumgüter einzuführen. Mit Hilfe eines solchen Systems könnte jeder Mitgliedstaat, der in seinem Hoheitsgebiet feststellt, daß die Verwendung eines bestimmten Erzeugnisses (kontaminierte Lebensmittel, Erzeugnisse mit Fabrikationsfehlern) eine unmittelbare Gefahr darstellt, umgehend die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten informieren. So könnten auf Gemeinschaftsebene rasch die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Öffentlichkeit zu unterrichten und gegebenenfalls das Erzeugnis aus dem Handel zu ziehen oder zu ändern; hierzu bedarf es auf Gemeinschaftsebene eines einfachen und rasch funktionierenden Systems, nach dem Erzeugnisse, die für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher eindeutig eine Gefahr darstellen, rasch aus dem Verkehr gezogen werden können. Die Kommission wird prüfen, unter welchen Bedingungen ein solches System eingeführt werden kann, und dabei insbesondere den Merkmalen des Notifizierungssystems der OECD sowie des Gemeinschaftssystems zur Information über Unfälle infolge der Verwendung bestimmter Erzeugnisse Rechnung tragen. Sodann wird sie die geeigneten Vorschläge vorlegen.

B — SCHUTZ DER WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSEN

27. **Grundsätze**

Im Ersten Programm wurde eine Reihe von Grundsätzen aufgezählt, die auch weiterhin gültig bleiben:

1. Die Käufer von Gütern oder Dienstleistungen sind vor Machtmißbrauch des Verkäufers zu schützen, insbesondere vor einseitig festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen, vor dem mißbräuchlichen vertraglichen Ausschluß wesentlicher Rechte, vor mißbräuchlichen Kreditbedingungen, vor dem Verlangen nach Bezahlung unbestellter Waren und vor aggressiven Verkaufsmethoden.
2. Der Verbraucher ist vor Schädigung seiner wirtschaftlichen Interessen durch fehlerhafte Waren oder unzureichende Dienstleistungen zu schützen.
3. Die Verpackung sowie die Absatzförderung von Gütern oder Dienstleistungen, einschließlich des zur Verfügungstellens von Kapital, sind so zu gestalten, daß sie den Adressaten, dem sie angeboten oder von dem sie erfragt werden, weder unmittelbar noch mittelbar täuschen.
4. In keiner Form darf Werbung den präsumtiven Käufer der Güter oder Dienstleistungen irreführen: Wer wirbt, gleich welcher Hilfsmittel er sich dabei bedient, muß in der Lage sein, die Richtigkeit seiner Behauptungen mittels geeigneter Verfahren nachzuweisen.
5. Alle Angaben auf dem Etikett in Geschäften oder in der Werbung müssen richtig sein.
6. Dem Verbraucher muß bei langlebigen Konsumgütern ein zufriedenstellender Kundendienst angeboten werden, einschließlich der Beschaffung der notwendigen Ersatzteile für Reparaturen.
7. Das Warenangebot für die Verbraucher müßte gewährleisten, daß den Verbrauchern nach Möglichkeit eine angemessene Auswahl geboten wird.

28. Auf der Grundlage dieser Prinzipien hat die Kommission in Anwendung des ersten Programms Maßnahmen durchgeführt oder geplant, von denen einige fortgesetzt und ausgebaut werden müssen. Außerdem erfordern die wachsende Anzahl und der zunehmende Anteil der Dienstleistungen an den Ausgaben der Haushalte sowie die Öffnung der Grenzen der Mitgliedstaaten für immer mehr Dienstleistungen einen verstärkten Schutz des Verbrauchers in diesem Bereich, insbesondere in bezug auf die Qualität der Dienstleistungen und die Preistransparenz.

29. **Weiterführung der im Ersten Programm vorgesehenen Maßnahmen**

1. Die Kommission hat bereits einige Initiativen ergriffen, um die vorgenannten Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Sie hat insbesondere Richtlinienvorschläge unterbreitet, die bei Verabschiedung des vorliegenden Programms noch im Rat erörtert wurden.

Es handelt sich im einzelnen um:

— den Richtlinienvorschlag über Haustürgeschäfte, der dem Rat am 17. Januar 1977 übermittelt wurde (ABl. Nr. C 22 vom 29. 1. 1977);

— den Richtlinienvorschlag über irreführende Werbung, der dem Rat am 1. März 1978 vorgelegt wurde (ABl. Nr. C 70 vom 21. 3. 1978);

— den Richtlinienvorschlag über den Schutz von Teilnehmern am Fernunterricht, der dem Rat am 8. August 1977 vorgelegt wurde (ABl. Nr. C 208 vom 31. 8. 1977);

— den Richtlinienvorschlag über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Produktenhaftung, der dem Rat am 9. September 1976 vorgelegt wurde;

— den Richtlinienvorschlag über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verbraucherkredite, der dem Rat am 27. Februar 1979 vorgelegt wurde (ABl. Nr. C 80 vom 27. 3. 1979).

30. 2. Neben den Aufgaben, die die Kommission im Zusammenhang mit der Überwachung der Anwendung dieser Richtlinien in den Mitgliedstaaten nach ihrer Annahme durch den Rat wahrzunehmen hat, wird sie die im Programm von 1975 vorgesehenen Arbeiten — insbesondere im Bereich bestimmter mißbräuchlicher Verkaufspraktiken — fortsetzen, die sie aus Zeit- und Geldmangel im Rahmen dieses Programms nicht abschließen konnte.

In der Frage der mißbräuchlichen Vertragsklauseln hat die Kommission im Hinblick auf eine Gemeinschaftsaktion bereits Arbeiten mit den Regierungssachverständigen eingeleitet. Seither wurden in mehreren Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, und die Kommission hat es für wünschenswert gehalten, daß als erstes ein Dokument ausgearbeitet wird, in dem sie die Problematik darlegt und aufzeigt, wie die Wettbewerbsbedingungen, die unter Umständen durch Disparitäten in diesem Bereich beeinträchtigt werden, harmonisiert werden können. Nach umfassenden Konsultationen auf der Grundlage dieses Dokuments wird die Kommission dann geeignete Vorschläge vorlegen.

Angesichts der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und der gegenwärtigen Marktlage hält die Kommission es nicht für notwendig, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Gemeinschaftsebene vorrangige Maßnahmen im Bereich der Zugabeverkäufe durchgeführt werden.

31. 3. Die Kommission wird sich bemühen, ihre Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher weiterzuführen, um den individuellen und kollektiven Bedürfnissen der Verbraucher besser entsprechen zu können und ein besseres Verhältnis zwischen Qualität und Preis bei Gütern und Dienstleistungen zu erreichen.

Die von der Kommission nach den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags im Bereich des Wettbewerbs getroffenen Maßnahmen tragen hierzu insofern bei, als sie Unternehmenspraktiken, die sich negativ auf die Endpreise auswirken können, erschweren oder verhindern.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik hat die Kommission die Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpreise und des Marktversorgungsgrads der Gemeinschaft auf die Verbraucherinteressen im Sinn der Zielsetzungen von Artikel 39 EWG-Vertrag berücksichtigt. Sie hat die Verbraucher auch bei der Ausarbeitung der dem Ministerrat vorgelegten Preisvorschläge konsultiert. Die Kommission wird den Verbraucherinteressen bei der Durchführung dieser Politiken auch weiterhin Rechnung tragen.

Ferner ist es notwendig, den Verbrauch in einem weiteren Kontext zu betrachten als nur unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher. So sind insbesondere die etwaigen Auswirkungen der durch die Verknappung bestimmter Ressourcen, die Arbeitszeitverkürzung sowie andere sozio-ökonomische Faktoren veränderter Lebensweise auf den Verbrauch zu berücksichtigen. Die Kommission wird Untersuchungen durchführen, um diese Bereiche besser zu erforschen.

32. 4. Die Kommission wird außerdem die Auswirkungen neuer Technologien im Bereich der Datenverarbeitung und im Fernmeldewesen auf die Beziehungen Hersteller—Händler—Verbraucher untersuchen und gegebenenfalls — insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen der Vereinigten Staaten — geeignete Vorschläge vorlegen.

33. **Ausbau der Maßnahmen der Gemeinschaft im Dienstleistungssektor**

Dem Dienstleistungssektor kommt innerhalb der Wirtschaftstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wachsende Bedeutung zu: Hier ist durchschnittlich die Hälfte der Erwerbspersonen beschäftigt, und die Arbeit macht oft einen sehr erheblichen Anteil der Wertschöpfung aus. Der Begriff Dienstleistungen umfaßt sehr verschiedenartige Tätigkeiten mit sehr unter-

schiedlicher Produktivitätsentwicklung. Dennoch lassen sich drei gemeinsame Merkmale erkennen:

— die Ausgaben für Dienstleistungen nehmen im Budget der Haushalte absolut und relativ rasch zu;

— während sich Qualität und Leistung von Industriegütern mit relativ großer Objektivität definieren lassen, schließt die Beurteilung der Qualität der Dienstleistungen häufig ein erhebliches Maß an Subjektivität ein, wodurch ein Vergleich prekärer wird;

— die Dienstleistungstätigkeiten umfassen zu einem erheblichen und mitunter überwiegenden Teil kollektive Dienstleistungen, für die der öffentliche oder halböffentliche Sektor Hauptanbieter ist und die Marktgesetze über Preisfestsetzung und Qualitätsbestimmung nur teilweise gelten.

Die Kommission wird in den drei nachstehend aufgeführten Bereichen, die unterschiedliche Merkmale aufweisen, geeignete Vorschläge vorlegen.

34. a) **Warengebundene private Dienstleistungen**

Die Bedingungen, unter denen der Kundendienst bei langlebigen Konsumgütern erfolgt, sind insbesondere im Hinblick auf die längere Lebensdauer bestimmter Güter von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck wird die Kommission prüfen, ob die Qualität des Kundendienstes, vor allem in bezug auf die Garantiedauer, die allgemeine Einführung fester Voranschläge, die Aufstellung detaillierter Rechnungen, die Transportkosten, die Immobilisierung der Produkte und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, verbessert werden kann.

Die Kommission wird untersuchen, welche Mittel erforderlich sind, und geeignete Initiativen ergreifen, um die Garantie- und Kundendienstbedingungen sowohl durch Rechtsvorschriften als auch gegebenenfalls durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien zu verbessern (insbesondere Verbesserung der Vertragsklauseln). Dabei werden die Garantie und der Kundendienst bei Kraftfahrzeugen und Haushaltsgeräten Vorrang erhalten.

35. b) **Nicht warengebundene private Dienstleistungen**

Dieser Bereich umfaßt Tätigkeiten sehr unterschiedlicher Art, deren Bedeutung für die Befriedigung der individuellen oder kollektiven Verbraucherbedürfnisse wächst. Die Kommission wird Untersuchungen über den Ausbau dieser Dienstleistungen und die Bedingungen für ihre Erbringung durchführen. Gegebenenfalls wird sie dem Rat geeignete Vorschläge vorlegen, um die Bedingungen, unter denen diese Dienstleistungen erbracht werden, zu verbessern. Vorrang sollen dabei die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Personen, Waren und Kapital erhalten.

36. c) **Öffentliche und halböffentliche Dienstleistungen**

In den meisten Fällen werden Tarife und Qualität der öffentlichen und halböffentlichen Dienstleistungen nicht von den Verbrauchern, sondern von der zuständigen Behörde bestimmt. In diesen Bereichen ist die Konsultation der Verbraucher und Benutzer durch die betroffenen Behörden zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird die Kommission:

— einen Bericht über die Vertretung der Verbraucher bei den — insbesondere internationalen — öffentlichen Diensten ausarbeiten, um gegebenenfalls geeignete Vorschläge vorzulegen;

— sich bemühen, eine Konzertation zwischen den großen öffentlichen Diensten und Behörden und den Verbrauchervertretern zu erleichtern.

C — BERATUNG, BEISTAND UND VERTRETUNG VOR GERICHT

37. **Grundsätze**

Wie es im Ersten Programm heißt, muß der Verbraucher „bei Klagen und bei Schäden, die er durch Kauf oder Gebrauch fehlerhafter Waren und unzureichender Dienstleistungen erleidet, Beratung und Beistand erhalten. Er hat außerdem Anspruch auf eine angemessene Wiedergutmachung solcher Schäden, und zwar mittels schneller, wirksamer und wenig kostspieliger Verfahren".

Die Kommission hat 1975 ein Kolloquium über die gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten des Verbraucherschutzes veranstaltet, bei dem vor allem folgende Punkte analysiert wurden:

— die Regelungen der Mitgliedstaaten für Beratung und Beistand;

— die Regelungen der Mitgliedstaaten für Reklamationen sowie die Schlichtung und gütliche Beilegung von Streitigkeiten;

— die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verteidigung des Verbrauchers vor Gericht, insbesondere die verschiedenen Rechtsmittel, einschließlich der Aktionen der Verbrauchervereinigungen und anderer Organisationen;

— die in bestimmten Drittländern geltenden Regelungen und Rechtsvorschriften, die den vorgenannten Regelungen und Rechtsvorschriften entsprechen.

Die im Laufe des Kolloquiums vorgelegten Vorschläge lassen sich in fünf Gruppen gliedern:

1. Verbesserung der Aufklärung und Unterrichtung der Verbraucher;

2. Einrichtung von Schlichtungsstellen: entweder präventiv, um auf gütlichem Weg bestimmte unvertret-

bare Praktiken abzustellen oder um etwaige Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern oder Dienstleistungserbringern einvernehmlich zu regeln;

3. Einrichtung von Schiedsstellen;

4. Vereinfachung der gerichtlichen Verfahren zur Regelung von Streitigkeiten über kleine Summen;

5. Übernahme der Verteidigung der Verbraucher durch Verbraucherzentralen, öffentliche Stellen oder durch Einrichtungen vom Typ Ombudsman.

Über diese Frage fand auch im Wirtschafts- und Sozialausschuß und im Europäischen Parlament eine besonders konstruktive Debatte statt.

Die Aktion der Gemeinschaft, die in diesem Bereich allerdings beschränkt ist, wird dazu beitragen, die Vorschläge, die anläßlich der oben erwähnten Analysen gemacht wurden, in die Tat umzusetzen. Sie wird sich dabei auch auf die Arbeiten des Europarats im Bereich des Rechtsbeistands sowie auf die Arbeiten des Europäischen Hochschulinstituts Florenz stützen.

38. **Vorrangige Maßnahmen**

Die Kommission wird die Verfahren und Rechtsmittel der Mitgliedstaaten weiter untersuchen, insbesondere das Recht der Verbraucherorganisationen, gerichtlich vorzugehen, die Vereinfachung der Rechtsmittelverfahren und der Behandlung von Einzelklagen, die Entwicklung gütlicher Regelungen und die Anerkennung von Verbraucherklagen gegen den Staat. Sie wird zu diesen verschiedenen Themen ein Dokument veröffentlichen, in dem sie die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Versuche und Verfahren berücksichtigt.

Ferner wird die Kommission die Durchführung nationaler oder lokaler Versuche betreffend die Rechtsmittel der Verbraucher und die Behandlung der häufigsten Streit- oder Bagatellfälle fördern und ihre Ergebnisse bekanntgeben.

D — UNTERRICHTUNG UND AUFKLÄRUNG DER VERBRAUCHER

Unterrichtung der Verbraucher

39. **Grundsätze**

„Der Erwerber von Gütern oder Dienstleistungen sollte ausreichend informiert sein, damit er

— die wesentlichen Merkmale der angebotenen Güter und Dienstleistungen kennen kann, z. B. Art, Qualität, Menge und Preis;

— eine sachgerechte Wahl zwischen konkurrierenden Waren oder Dienstleistungen treffen kann;

— die Waren und Dienstleistungen sicher und zufriedenstellend nutzen kann;

— Ersatz für etwaige Schäden verlangen kann, die durch die Ware oder Dienstleistung entstanden sind.“

Zu diesem Zweck hat die Kommission dem Rat zwei Richtlinien vorgeschlagen, von denen die eine (vom Rat im Dezember 1978 verabschiedete) die Etikettierung, Aufmachung von und Werbung für Lebensmittel und die andere die Preisangaben bei Lebensmitteln betrifft. Im Textilbereich wurden die Richtlinien über die Kennzeichnung und Kontrolle von Textilfasergemischen vom Rat genehmigt.

Ferner war die Kommission nach Prüfung der Möglichkeiten und der Bedeutung einer Aufstellung allgemeiner Regeln für die Kennzeichnung sämtlicher Konsumgüter, außer Lebensmitteln, der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, solche Regeln für jede spezifische Gruppe von Erzeugnissen aufzustellen, damit sie direkt auf die Merkmale der einzelnen Erzeugnisse abgestimmt werden können.

40. **Vorrangige Maßnahmen**

Im Zuge dieses Programms wird die Kommission

— in die Vorschläge für bestimmte Güter und Dienstleistungen, die sie dem Rat vorlegen wird, besondere Bestimmungen einbeziehen, die den spezifischen Merkmalen dieser Güter und Dienstleistungen Rechnung tragen, um eine zufriedenstellende Unterrichtung des Verbrauchers über Merkmale und Qualität der angebotenen Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Kommission wird insbesondere ihre Arbeiten im Textilbereich fortsetzen;

— vor allem durch die Veranstaltung von Konzertierungstagungen für Vertreter der Verbraucher, Hersteller, Händler und Dienstleistungserbringer die Erarbeitung einer freiwilligen Kennzeichnung oder anderer Mittel der freiwilligen Information der Verbraucher (Gebrauchsanweisungen, Verpakkungen) über die Leistung bestimmter Gruppen von Gütern und Dienstleistungen fördern;

— die Zusammenarbeit der Einrichtungen fördern, die vergleichende Warentests durchführen, insbesondere bei Tests für Waren und Dienstleistungen, die in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig angeboten werden;

— ihre Bemühungen um eine allgemeinere Information der Verbraucher über diejenigen einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Maßnahmen fortsetzen, die ihre Interessen unmittelbar oder unmittelbar berühren (1); hierzu wird sie:

(1) Im Rahmen ihrer allgemeinen Informationspolitik wird die Kommission spezifische Maßnahmen durchführen, um die breite Öffentlichkeit über das vorliegende Programm, die Arbeiten sowie die Ergebnisse zu informieren.

— regelmäßige Informationen für die Presse veröffentlichen, Informationstagungen für Journalisten von Hörfunk und Fernsehen sowie für die Fachpresse der Verbraucherorganisationen organisieren;

— Tagungen der repräsentativen Verbraucherorganisationen veranstalten, um ihnen die Möglichkeit zum Gedankenaustausch über die Fortschritte der Verbraucherbewegung in Europa und die Entwicklung des Verbraucherschutzes in der Gemeinschaft zu ermöglichen;

— regelmäßige Berichte über den Stand des Verbraucherschutzes in der Gemeinschaft veröffentlichen, in denen die einschlägigen Arbeiten und die Entwicklung der Verbraucherbewegung auf nationaler wie gemeinschaftlicher Ebene dargelegt werden.

41. Besonderes Augenmerk gilt bei der Durchführung dieses Programms der Unterrichtung über die Preise. Diese ist für das Funktionieren des Wettbewerbs, das zur Verringerung der inflationären Spannungen beitragen soll, unerläßlich.

Der Markt muß möglichst so strukturiert sein, daß — vor allem durch größere Transparenz — eine bessere Anpassung der Nachfrage an die Preisschwankungen erfolgen kann. Zur Förderung eines vernünftigen Verbraucherverhaltens sind weitere Anstrengungen in drei Richtungen notwendig:

— Unterrichtung des Verbrauchers über das Verhältnis Qualität/Preis der angebotenen Güter und Dienstleistungen durch bessere Unterrichtung über die Erzeugnisse, weitere Verbreitung der Ergebnisse vergleichender Warentests und Aufdekkung künstlicher Differenzierungsstrategien;

— Unterrichtung des Verbrauchers über die Preise selbst durch bessere Vorschriften über die Preisauszeichnung; keinesfalls darf die Verpflichtung zur Preisauszeichnung wettbewerbsbeschränkende Praktiken rechtfertigen;

— Unterrichtung des Verbrauchers über Preisunterschiede, insbesondere in den für ihn erreichbaren Gebieten, durch Förderung entsprechender lokaler oder regionaler Initiativen.

42. Die Kommission wird zu diesem Zweck folgende spezifische Maßnahmen durchführen:

— sie wird die Erhebungen über Preise und Absatzstrukturen fortsetzen und ihre Ergebnisse veröffentlichen;

— sie wird Initiativen zur Verbesserung der lokalen oder regionalen Information über Preise und Preisvergleiche fördern;

— sie wird die Ergebnisse der Erhebungen über die Preisbildung bei Konsumgütern und bestimmten Dienstleistungen analysieren und gegebenenfalls die festgestellten Preisunterschiede und ihre Gründe untersuchen.

43. Aufklärung der Verbraucher

Im Zuge der Durchführung des Ersten Programms hat die Kommission eine umfassende Dokumentation über die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verbraucheraufklärung an Schulen zusammengestellt und in London ein Kolloquium zu diesem Thema veranstaltet. Damit wurde die Gültigkeit der verabschiedeten Grundsätze und der im Ersten Programm geplanten Aktionen bekräftigt.

44. Grundsätze

Hierzu heißt es im Ersten Programm:

„Bildungsmöglichkeiten sind Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zugänglich zu machen, um es ihnen zu ermöglichen, als informierte Verbraucher aufzutreten, die imstande sind, selbst eine überlegte Auswahl der Güter und Dienstleistungen vorzunehmen, und die sich ihrer Rechte und Pflichten bewußt sind. Zu diesem Zweck sollten den Verbrauchern insbesondere Grundkenntnisse der Prinzipien der modernen Wirtschaft vermittelt werden."

45. Vorrangige Maßnahmen

Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten weitere Modellversuche im Bereich der Verbraucheraufklärung an Schulen durchführen, um zur Erarbeitung von Lehrmethoden und -mitteln beizutragen, die in höheren Schulen und möglichst auch schon im Grundschulunterricht eingesetzt werden können.

Sie wird auch ihre Bemühungen zur Ausarbeitung von Programmen für die Lehreraufklärung fortsetzen.

Die Kommission wird dem Rat eine Mitteilung über die Verbraucheraufklärung an der Schule vorlegen, wobei insbesondere Fragen der Organisation und des Inhalts der Programme, der Lehrmethoden und -mittel und der Aufklärung des Lehrpersonals im Vordergrund stehen werden.

Sie wird untersuchen, welche Maßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung getroffen werden könnten und welche Möglichkeiten vor allem das Fernsehen sowie Bildungskongresse für Führungskräfte und Mitglieder von Verbraucherorganisationen bieten.

E. — FÖRDERUNG DER VERBRAUCHER-INTERESSEN

46. Stärkung der Rolle des Verbrauchers als Wirtschaftspartner

Im Ersten Programm wurden die Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinteressen als vorrangig ange-

sehen. Während der Durchführung ist nach und nach deutlich geworden, daß auch die Rolle des Verbrauchers als Sozial- und Wirtschaftspartner gestärkt werden muß.

47. Diese Entwicklung entspricht mehreren Überlegungen.

Die erste hängt mit der Bedeutung zusammen, die dem Dialog zwischen Verbrauchern und Herstellern, Händlern einerseits sowie zwischen Verbrauchern und staatlichen Stellen andererseits zukommt. Dabei ist von der Feststellung auszugehen, daß die Erarbeitung neuer wirtschafts- und sozialpolitischer Orientierungen in der heutigen Gesellschaft möglichst das Resultat einer umfassenden Konzertation zwischen den Wirtschaftspartnern (zu denen die Verbrauchervertreter gehören) sein muß und daß der Verbrauch nicht mehr lediglich als eine Variable zur Steuerung der Wirtschaftsentwicklung angesehen werden darf.

Die zweite Überlegung ist die, daß sich immer mehr Verbraucher in Organisationen zusammenschließen, die ihre Interessen schützen und durchsetzen und bei den Bemühungen um die Herstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen den Sozialpartnern eine aktive Rolle spielen können. Es liegt auf der Hand, daß Einzelaktionen von Verbrauchern auf dem Massenmarkt, auf dem sie ihre Kaufentscheidungen treffen, nur geringe Wirkung haben, während ein Übermaß staatlicher Normen und die zwangsläufig damit verbundenen zunehmenden Kontrollen nur zu einer wachsenden Bürokratisierung der Wirtschaft und einer übermäßigen Institutionalisierung der sozialen Beziehungen führen können.

48. Die Förderung der Verbraucherinteressen kann auf folgender Grundlage erfolgen:

— Einführung von Verfahren zur Konsultation der Verbrauchervereinigungen durch die Behörden, sowohl was die Benutzer öffentlicher Dienstleistungen als auch was die Ausarbeitung allgemeinerer Wirtschaftsentscheidungen betrifft.

— Regelmäßiger Dialog zwischen den Verbrauchervereinigungen und den Berufsverbänden der Hersteller und Händler.

— Verstärkung der Hilfe für die repräsentativen Verbraucherorganisationen, insbesondere Bereitstellung von Mitteln für die Ausbildung ihrer Führungskräfte und den Ausbau ihrer technischen Anlagen.

49. **Vorrangige Maßnahmen**

Zur Durchführung des Programms wird die Kommission

— dem Rat eine Mitteilung über die Vertretung der Verbraucherorganisationen, die Kriterien für die Vertretung und die in den Mitgliedstaaten geltenden oder zu fördernden Zulassungsverfahren vorlegen. Sie wird bei dieser Gelegenheit angeben, wie es um die Verbrauchervertretung auf Gemeinschaftsebene bestellt ist;

— weiterhin eine ausgewogene Vertretung der Verbraucher in den bei ihr eingerichteten beratenden Fachausschüssen gewährleisten;

— ihre Hilfe für die europäischen repräsentativen Verbraucherorganisationen fortsetzen und nach Möglichkeit ausbauen, damit diese ihren Standpunkt besser vertreten können, und sie wird sich bemühen, Seminare für die Ausbildung der Führungskräfte dieser Organisationen, insbesondere zum Thema gemeinsame Politiken, zu organisieren;

— die Konzertation zwischen den repräsentativen europäischen Verbraucherorganisationen und den verschiedenen Berufskreisen zu bestimmten Fragen von gemeinsamem Interesse fördern;

— sich für eine zufriedenstellende Vertretung der Verbraucherorganisationen in den Normenausschüssen einsetzen.

ANLAGE

AUFSTELLUNG DER SEIT 1973 AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES UND DER UNTERRICHTUNG DER VERBRAUCHER DURCHGEFÜHRTEN WICHTIGSTEN ARBEITEN UND IHRER ERGEBNISSE

Die wichtigsten Arbeiten, die auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt worden sind, sowie ihre Ergebnisse werden nachstehend in der Reihenfolge der fünf im Ersten Programm aufgezählten fundamentalen Rechte zusammengestellt.

A — Hinsichtlich des *Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher* hat der Rat bisher annähernd 35 Richtlinien erlassen, und mehrere Texte werden im Rahmen des Programms für die Beseitigung der technischen Hemmnisse sowie im Rahmen des Ersten Programms für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher zur Zeit geprüft.

Diese Richtlinien betreffen insbesondere:

— *Lebensmittel:* Der Rat hat seit 1976 mehrere Richtlinien erlassen, namentlich eine Richtlinie über die Kennzeichnung von Lebensmitteln und mehrere Richtlinien über die Zusammensetzung von Lebensmitteln und mit ihnen in Berührung kommende Materialien und Gegenstände;

— *kosmetische Mittel:* Der Rat hat 1976 eine Richtlinie über die Zusammensetzung, Kennzeichnung und Verpackung kosmetischer Mittel erlassen, in der 361 verbotene Stoffe aufgeführt sind und die schrittweise Erstellung von Positivlisten vorgesehen ist;

— *die Sicherheit bei der Benutzung von Erzeugnissen:* eine Richtlinie über die Vermarktung und die Benutzung bestimmter gefährlicher Stoffe ist 1976 verabschiedet worden; mehrere Texte betreffend Haushaltswaren und Spielzeug sind in Vorbereitung.

Schließlich hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Schaffung eines Systems zur Information über Unfälle im Haushalt unterbreitet. Bei allen diesen Arbeiten hat sich die Kommission auf die Stellungnahmen ihrer Fachausschusse — des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, des Ständigen Futtermittelausschusses, des Ständigen Lebensmittelausschusses, des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie und des Wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel — gestützt.

B — Hinsichtlich des *Schutzes der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen* liegen dem Ministerrat mehrere Vorschläge für Richtlinien vor, die sich erheblich auf den Schutz der Verbraucherinteressen auswirken dürften. Sie betreffen:

— außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge,

— Fernunterricht,

— irreführenden und unlauteren Wettbewerb,

— Produktenhaftung.

Die Kommission hat unlängst einen Entwurf zur Frage des Verbraucherkredits vorgelegt.

C — Über *Schadenersatz* hat die Kommission Ende 1975 ein Kolloquium veranstaltet, bei dem die Möglichkeiten für Verbraucherklagen sowie die Mittel zur Erleichterung des gerichtlichen Vorgehens untersucht wurden. Die Kommission hat die Prüfung der in den Mitgliedstaaten geltenden Systeme fortgesetzt und gewährt eine *bescheidene Finanzhilfe für einige in den Mitgliedstaaten durchgeführte konkrete Versuche.*

D — Zur *Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher* hat die Kommission die verschiedensten Mittel eingesetzt:

— Im Bereich der *Unterrichtung der Verbraucher über die Merkmale der Erzeugnisse* wurden dem Rat ein — bereits genannter — Richtlinienvorschlag über die Kennzeichnung und Aufmachung der Lebensmittel sowie ein Richtlinienvorschlag über den Energieverbrauch unterbreitet; weitere Texte, vor allem über Textilien und gefährliche Erzeugnisse, sind in Vorbereitung.

— Auf dem Gebiet der *Unterrichtung der Verbraucher über die Preisbildung* ist dem Rat im Mai 1977 ein Richtlinienvorschlag über die Angaben der Lebensmittelpreise übermittelt worden. Die Richtlinie wird demnächst vom Rat verabschiedet. Nach der Konzertation zwischen mehreren

Kommissionsdienststellen wurde eine Erhebung über die Preise und die Handelsspannen durchgeführt, auf deren Grundlage die Bedingungen der Preisbildung bei bestimmten Konsumgütern untersucht werden sollen.

— 1977 veranstaltete die Kommission ferner ein *Kolloquium über die Unterrichtung der Verbraucher*, bei dem es zu einem konstruktiven Dialog zwischen den Berufsorganisationen und den Verbrauchervertretern kam.

— Außerdem hat sie ihre *Bemühungen zur allgemeinen Unterrichtung* über die im Interesse der Verbraucher getroffenen Maßnahmen in Sitzungen mit Abgeordneten, Journalisten sowie Hörfunk- und Fernsehproduzenten fortgesetzt. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Veröffentlichung verschiedener Dokumente und Zeitschriften, darunter der Wochenschrift „Euroforum". Bei 10 000 Verbrauchern ist eine Meinungsumfrage durchgeführt worden (Oktober 1975), um die Ansichten, das Verhalten und die Erwartungen der Verbraucher in Erfahrung zu bringen.

— Zur *Verbraucheraufklärung an Schulen* hat die Kommission Monographien der einzelnen Mitgliedstaaten anfertigen lassen und 1977 in London ein Seminar veranstaltet, an dem über 80 Lehrkräfte, Sachverständige und Vertreter von Verbraucherorganisationen teilnahmen. Anhand der Ergebnisse dieses Seminars hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ein Netz von Modellschulen ins Leben gerufen und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die für die Ausbildung der Lehrkräfte hinsichtlich der Frage des Verbraucherschutzes zuständig ist.

E — Hinsichtlich der *Vertretung der Verbraucher* hat die Kommission 1973 einen *Beratenden Verbraucherausschuß* eingesetzt, dessen Arbeit sie seither intellektuell und materiell unterstützt. In rund 60 Sitzungen des Plenums und des Ausschußpräsidiums und mit Hilfe von etwa 20 Arbeitsgruppen sind 30 Stellungnahmen ausgearbeitet worden, die der Kommission zugeleitet wurden. 1976 hat die Kommission außerdem ein *Kolloquium der Verbraucherorganisationen* der Mitgliedstaaten veranstaltet. Schließlich hat sie die repräsentativen *europäischen Verbraucherorganisationen* mit einem Zuschuß von 1 280 000 ERE (61 000 000 bfrs) unterstützt. Mit diesen Mitteln konnten Untersuchungen und Berichte innerhalb dieser Organisationen vorbereitet werden.

Neben ihren Stellungnahmen zu den von der Kommission vorgelegten Vorschlägen haben das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß Debatten über die Ausrichtung der Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher in der Gemeinschaft geführt und Berichte über einige spezielle Gebiete erstellt, denen im neuen Programm Rechnung getragen werden soll.

Darüber hinaus haben sehr zahlreiche schriftliche und mündliche Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Laufe der vergangenen vier Jahre das Interesse dieser Versammlung für die auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Verbraucherschutzmaßnahmen erkennen lassen.

Schließlich hat die Kommission sehr eng mit dem Europarat und mit der OECD zusammengearbeitet. Sie hatte ferner Gelegenheit, zweckdienliche Kontakte mit den zuständigen Verwaltungsstellen der Vereinigten Staaten und Schwedens aufzunehmen.

Zusammenfassung

1. Das vom Rat am 14. April 1975 verabschiedete Erste Programm der Gemeinschaft für eine Politik zur Unterrichtung und zum Schutz der Verbraucher war die erste Stufe der Verbraucherpolitik der Gemeinschaft.

2. Auf ihrer Sitzung vom 7. März 1979 hat die Kommission die allgemeinen Richtlinien zur Politik und zum Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Verbraucher gebilligt.

3. Dieses zweite Programm zielt darauf ab, die im Rahmen des Ersten Programms durchgeführte Aktion zum Schutz der Verbraucher fortzusetzen und dabei dem Bereich der Preise und Dienstleistungen erhöhte Aufmerksamkeit einzuräumen; außerdem sollen damit bessere Bedingungen für einen Dialog zwischen den Vertretern der Verbraucher, der Hersteller und der Verteiler geschaffen werden.